

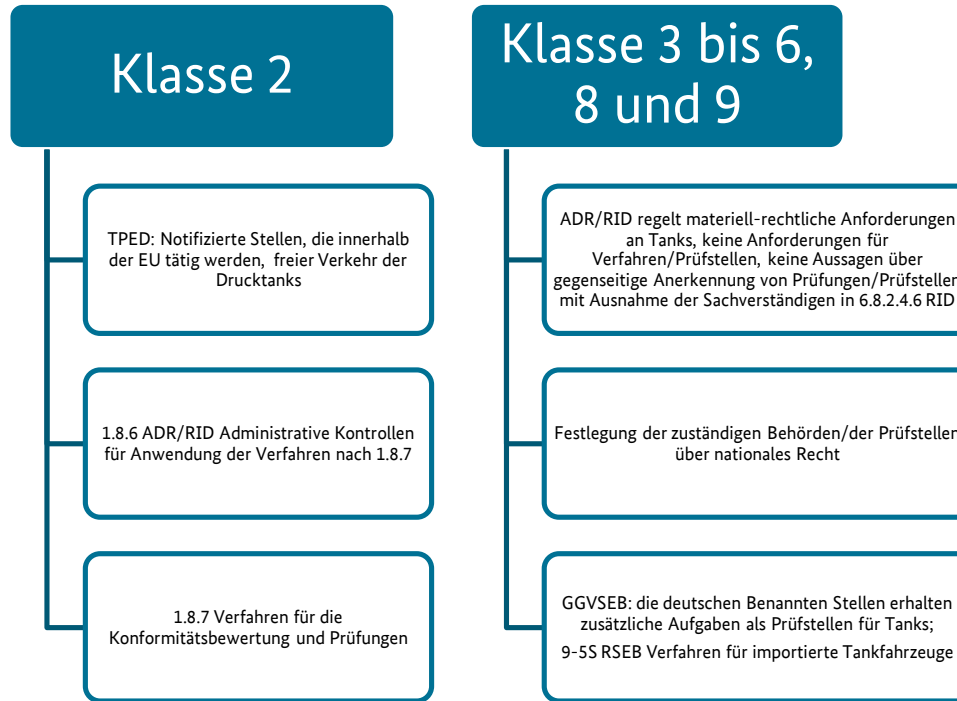


Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr

# Neue Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Tankprüfungen und - zulassungen

Gefahrttag 21.9.2022- IAA Transportation

# Ausgangssituation



# Ausgangssituation

- Für die Zulassung und Prüfungen von Tanks, die nicht unter die TPED fallen, haben sich unterschiedliche Praktiken entwickelt, dies betrifft insbesondere
  - extraterritoriale Tätigkeiten von Prüfstellen: Aus Territorialitätsprinzip ergibt sich, dass eine zuständige Behörde oder eine Prüfstelle eines Staates nicht in einem anderen Staat frei tätig werden kann, (6.8.2.4.6 RID enthält nur Grundsatz für Anerkennung wiederkehrende Prüfung). Gleichwohl von einigen Staaten akzeptiert
  - Verwendung ausländischer Baumusterzulassungen, z.T. wird für jeden importierten Tank neue Baumusterzulassung gefordert

# Ursprünge der Diskussion

- 2008 erster Antrag von UIP an die GT, die Verfahren nach 1.8.6 und 1.8.7 auch auf die Tanks der Klassen 3 bis 6 und 8 bis 9 anzuwenden
- 2013 erneuter Antrag: Ergebnis Annahme verfrüht, Grundsatzdiskussion auch mit der EU erforderlich
- 2014 Würzburg Gruppe erarbeitet Zielsetzung und Maßnahmen für weitere Arbeiten. UK berichtet an GT über Erfahrungen mit nicht ADR konformen Straßentankfahrzeugen, daran schloss sich Überprüfung der Verfahren für die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen in UK an – dabei besonderer Fokus auf extraterritoriale Aktivitäten der Prüfstellen –
- 2015 GT richtet informelle AG ein: „London-Group“ – Ziel: einheitliche Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen und Tankprüfungen, dabei Orientierung an TPED-Regeln, jedoch keine Ausweitung der TPED auf Tanks für andere Klassen

# Zielsetzungen der neuen Regelungen

1. Gemeinsame Anforderungen an die Ernennung und Überwachung von Prüfstellen
  2. Tanks, die von einer zuständigen Behörde erstmalig zugelassen wurden, dürfen bei der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung in einem zweiten Land durch eine Prüfstelle dieses Landes geprüft werden
  3. Aufstellung eines RID/ADR-weiten Verzeichnisses für Prüfstellen
  4. Für die Herstellung von Tanks mit einer ausländischen Zulassung Begrenzung der nationalen Anforderungen auf eine Überprüfung der Unterlagen der bestehenden Baumusterzulassung
  5. Streichung nationaler Anforderungen in Bezug auf die Duplizierung von bestehenden Tankzulassungen beim Import von Tankfahrzeugen
  6. Beibehaltung der bestehenden Vorschriften für Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2
- **Änderungen in den Abschnitten 1.8.6, 1.8.7 und in Kapitel 6.8; Übergangsvorschriften und Folgeänderungen in Kapitel 6.2**

# 6.8.1 – Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

Neue Bemerkung unter der Kapitelüberschrift = Prüfstelle, eine Stelle gemäß Abschnitt 1.8.6 → In Kapitel 6.8 werden Verweise auf Sachverständige gestrichen, auch Streichung von 6.8.2.4.6 RID

Neuer Unterabschnitt 6.8.1.5 Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und Prüfungen:

- Beschreibt, wie die Verfahren nach 1.8.7 anzuwenden ist
- Begriffsbestimmung Registrierungsland:

# 6.8.1- Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

6.8.1.5: Für Zwecke dieses Unterabschnitts bedeutet «Registrierungsland»

- der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der der Wagen / das Fahrzeug registriert ist, auf dem der Tank befestigt ist;
  - (ADR:)
  - bei Aufsetztanks die Vertragspartei des ADR, in der das Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers registriert ist.
- der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der das Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers registriert ist;
  - wenn das Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers nicht bekannt ist, der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR der zuständigen Behörde, welche die mit der erstmaligen Prüfung betraute Prüfstelle zugelassen hat. Ungeachtet des Unterabschnitts 1.6.4.x müssen diese Prüfstellen nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A akkreditiert sein.

# 6.8.1- Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## Registrierungsland

<b>ADR</b>	
Tankfahrzeug	Land, in dem Fahrzeug registriert ist
Aufsetztank/Tankcontainer/ Tankwechsellaufbau	Land, in dem Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers registriert ist
Tankcontainer/Tankwechsellaufbau, wenn Unternehmen des Eigentümers/Betreibers (noch) unbekannt ist	Land der zuständigen Behörde, welche die Prüfstelle der erstmaligen Prüfung zugelassen hat



# 6.8.1- Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## Registrierungsland

<b>RID</b>	
Kesselwagen/abnehmbare Tanks	Land, in dem Wagen registriert ist
Tankcontainer/ Tankwechselfeldbau	Land, in dem Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers registriert ist
Tankcontainer/Tankwechselfeldbau, wenn Unternehmen des Eigentümers/Betreibers (noch) unbekannt ist	Land der zuständigen Behörde, welche die Prüfungsstelle der erstmaligen Prüfung zugelassen hat

# 6.8.1 - Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## 6.8.1.5.1 Baumusterprüfung - wer?

- Tanks:
  - Prüfstelle, die vom Herstellungsland oder dem ersten Registrierungsland des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks zugelassen/anerkannt ist
  - Wenn Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist, Prüfstelle, die vom Registrierungsland des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks zugelassen/anerkannt ist
- Bedienungsausrüstung (bei separater Baumusterprüfung)
  - Prüfstelle, die von einem RID-Vertragsstaat/einer ADR Vertragspartei zugelassen/anerkannt ist

# 6.8.1 - Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## 6.8.1.5.2: Baumusterzulassungsbescheinigung:

- Nur die zuständige Behörde, die die Prüfstelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat, zugelassen/anerkannt hat. Zuständige Behörde kann aber auch Prüfstelle mit der Ausstellung der Baumusterzulassung beauftragen.
- D.h. es bleibt bei dem Prinzip, dass für die Baumusterzulassung von Tanks die Behörde zuständig ist (für Deutschland BAM/EBA)

# 6.8.1 - Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## 6.8.1.5.3 Überwachung der Herstellung

- Tanks:
  - Prüfstelle, die vom Registrierungsland oder dem Herstellungsland zugelassen/anerkannt ist
  - Wenn Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat/keine ADR-Vertragspartei ist, Prüfstelle, die vom Registrierungsland zugelassen/anerkannt ist
- Bedienungsausrüstung (bei separater Baumusterprüfung)
  - Prüfstelle, die von einem RID-Vertragsstaat/einer ADR-Vertragspartei zugelassen/anerkannt ist. Betriebseigener Prüfdienst darf eingesetzt werden

# 6.8.1 - Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## 6.8.1.5.4 Erstmalige Prüfung

- Tanks:
  - Prüfstelle, die vom Registrierungsland oder dem Herstellungsland zugelassen/anerkannt ist
  - Wenn Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist, Prüfstelle, die vom Registrierungsland zugelassen/anerkannt ist
- Bedienungsausrüstung (bei separater Baumusterprüfung)
  - Prüfstelle, die Baumusterprüfung durchgeführt hat. Betriebseigener Prüfdienst darf eingesetzt werden

# 6.8.1 - Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## 6.8.1.5.5 Inbetriebnahmeüberprüfung

- Kann auf gelegentlicher Basis durch zuständige Behörde angeordnet werden, um die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften zu überprüfen
- Zuständige Behörde des Landes der ersten Registrierung. Wenn sich das Registrierungsland eines Kesselwagens/Tankfahrzeugs/Tankcontainers ändert, die zuständige Behörde des Landes, auf das der Kesselwagen/ das Tankfahrzeug/ der Tankcontainers übertragen wird
- Prüfstelle vom Registrierungsland zugelassen/anerkannt, darf nicht mit Prüfstelle der Überwachung der Herstellung oder der erstmaligen Prüfung identisch sein

# 6.8.1 - Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften

## 6.8.1.5.6 Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung, außerordentliche Prüfung

- Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Landes zugelassen/anerkannt ist, in dem die Prüfung durchgeführt wird, oder Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes zugelassen/anerkannt ist.
- Tankfahrzeuge/Aufsetztanks (ADR): Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes zugelassen ist. Außerordentliche Prüfungen: alternativ im Herstellungsland von einer Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes oder des Registrierungslandes zugelassen/anerkannt ist

## 6.8.2 - Vorschriften für alle Klassen

- 6.8.2.3.3 wird gestrichen, die entsprechenden Regelungen zur Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassung finden sich in 1.8.7.2.2.2
- Weitere Anpassungen des Wortlauts/der Verweise in 6.8.2.3.4, 6.8.2.4.5, 6.8.2.6.1, 6.8.2.6.2, 6.8.3.5.11 und 6.8.3.7 sowie 6.8.4 c TA4, 6.8.4.d) TT2, TT9 und TT11 (ADR)



## 6.8.2 -Vorschriften für alle Klassen

- Neuer 6.8.2.3.1:
  - verweist auf 1.8.7.2.1 für die Baumusterprüfung
  - Getrennte Baumusterprüfung von Bedienungsausrüstungen, für die in 6.8.2.1.6 oder 6.8.3.6 eine Norm aufgeführt ist, möglich
- Bisheriger 6.8.2.3.1 wird 6.8.2.3.2,
  - Baumusterzulassung durch zuständige Behörde,
  - Baumusterzulassung bei getrennter Baumusterprüfung von Bedienungsausrüstungen

# Änderungen in 1.8.7 - Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung u. für die Prüfungen

- Durchgängig: 1.8.7 gilt für die entsprechenden Verfahren gemäß Kapitel 6. 2 und Kapitel 6.8
- Neue Bemerkungen:
  - Entsprechende Stelle = Stelle, die gemäß den Kapiteln 6.2 und 6.8 zugewiesen ist
  - Hersteller: das Unternehmen, das gegenüber der zuständigen Behörde für alle Aspekte der Konformitätsbewertung und für die Sicherstellung der Konformität des Baus verantwortlich ist und dessen Namen und Kenneichen in den Zulassungen und auf den Kennzeichen erscheint. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass das Unternehmen in in allen Phasen des Baus des Produkts direkt einbezogen ist → Begriffsbestimmung Antragsteller in 1.2.1 wird gestrichen

# Änderungen in 1.8.7

## 1.8.7.1 Allgemeine Vorschriften:

- Differenzierung zwischen Antrag auf Baumusterprüfung und Antrag Baumusterzulassung
- Berücksichtigung der Inbetriebnahmeüberprüfung
- Kein Antrag erforderlich für Überwachung der Herstellung, erstmalige Prüfung und wiederkehrende Prüfung, Zwischenprüfung und außerordentliche Prüfung, wenn betriebseigener Prüfdienst bevollmächtigt ist
- Berücksichtigung des betriebseigenen Prüfdienst auch für die getrennte Baumusterzulassung von Bedienungsausrüstung (6.8.1.5.3 b) und 6.8.1.5.4 b))

# Änderungen in 1.8.7

## 1.8.7.1 Allgemeine Vorschriften:

Aufbewahrung von Zulassungsbescheinigungen, Prüfbescheinigung und –berichten und technische Unterlagen:

- Hersteller mindestens 20 Jahre nach Ablauf Baumusterzulassung
- zuständige Behörde mindestens 20 Jahre ab Ausstellungsdatum
- Eigentümer/Betreiber mind. 15 Monate nach Außerbetriebnahme

# Änderungen in 1.8.7

## 1.8.7.2 Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung

- Bereitstellung von repräsentativen Muster von Bedienungsausrüstung durch Hersteller
- Präzisierung: Baumusterzulassung verliert Gültigkeit während 10jähriger Gültigkeit, wenn sich die technischen Vorschriften geändert haben oder der Zeitpunkt des Entzugs gemäß der Tabellen in 6.2.2.1, 6.2.2.3, 6.2.4.1, 6.8.2.6.1 und 6.8.3.6 eintritt
- Neue Bem.: Baumusterprüfung für Erneuerung einer Baumusterzulassung darf durch eine andere Prüfstelle durchgeführt werden, welche den ursprünglichen Baumusterbericht ausgestellt hat

# Änderungen in 1.8.7

## 1.8.7.4 Erstmalige Prüfung

In der Prüfbescheinigung zusätzlich anzugeben

- Ort der erstmaligen Prüfung und
- sofern zutreffend, Verweis auf Zulassungsbescheinigung des betriebseigenen Prüfdienst

# Änderungen in 1.8.7

## Neu: 1.8.7.5 Inbetriebnahmeüberprüfung

- Eigentümer/Betreiber muss Baumusterzulassungsbescheinigung und die technischen Unterlagen nach 1.8.7.8.4 zur Verfügung stellen und muss Bericht über durchgeführte Inbetriebnahmeüberprüfung auf Verlangen der anordnenden Behörde vorlegen
- Prüfstelle
  - prüft Unterlagen, führt äußere Prüfung durch, prüft Konformität mit der Baumusterzulassungsbescheinigung, prüft Gültigkeit der Zulassungen der Prüfstellen, welche vorige Prüfungen durchgeführt haben, überprüft, ob Übergangsvorschriften (1.6.3, 1.6.4) erfüllt worden sind
  - erstellt Bericht über die Inbetriebnahmeüberprüfung und informiert zuständige Behörde über Ablehnung

# Änderungen in 1.8.7

## 1.8.7.7 Überwachung des betriebseigenen Prüfdiensts (beP)

- Zulässig in Übereinstimmung mit 6.2.2.12, 6.2.3.6.1, 6.8.1.5.3b) oder 6.8.1.5.4 b)
- Ergänzung der einzuhaltenden Vorschriften: beP muss die Tätigkeit so häufig durchführen, dass das erforderliche Maß an Sachkunde gewährleistet ist
- Neu: Regelung zur Vergabe an Tätigkeiten an Unterauftragnehmer: Nur wenn die Prüfstelle, die beP zugelassen hat, dies in Genehmigungsbescheinigung genehmigt. Unterauftragnehmer muss zusätzlich nach EN ISO/IEC 17025:2017 oder EN ISO/17020:2012 als unabhängige(s)/unparteiische(s) Prüflaboratorium/Prüfstelle akkreditiert sein
- Audits: spätestens alle 6 Monate (bisher 2mal innerhalb von 12 Monaten)



# Änderungen in 1.8.6 – Administrative Kontrollen für die in 1.8.7 und 1.8.8 beschriebenen Verfahren

## Neue Bemerkungen

- Prüfstellen:
  - „zugelassene Prüfstelle“ eine Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung verschiedener Tätigkeiten in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.6.1 zugelassen ist
  - „anerkannte Prüfstelle“ eine zugelassene Prüfstelle, die von einer anderen zuständigen Behörde anerkannt ist
- Prüfstelle darf von der zuständigen Behörde dazu bestimmt werden, als zuständige Behörde tätig zu werden (vgl. Begriffsbestimmung zuständige Behörden in 1.2.1)

# Änderungen in 1.8.6

1.8.6.1 Allgemeine Vorschriften: Prüfstellen werden für Tätigkeiten nach Kapitel 6.2 und Kapitel 6.8 zugelassen

1.8.6.2 Pflichten der zuständigen Behörde

- Zulassung für Tätigkeiten nach 1.8.6.1: Akkreditierung der Prüfstelle gemäß den Anforderungen des Typs A der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) erfolgen
- Zulassung für wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen nach Kapitel 6.2: Akkreditierung der Prüfstelle gemäß den Anforderungen des Typs A und des Typs B der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) erfolgen

# Änderungen in 1.8.6

## 1.8.6.2.2 Zulassung von Prüfstellen

- Prüfstellen des Typs A müssen nach nationalem Recht errichtet und eine juristische Person in RID-Vertragsstaat/ADR-Vertragspartei sein
- Prüfstellen des Typs B müssen nach nationalem Recht errichtet und Teil einer Gas liefernden juristischen Person in RID-Vertragsstaat/ADR-Vertragspartei sein, in dem/der Antrag auf Zulassung gestellt wird
- Zuständige Behörde muss sicherstellen, dass die Prüfstelle die Bedingungen für ihre Zulassung ständig erfüllt, Entziehung bei Nichterfüllung der Bedingungen. Bei Aussetzung Akkreditierung, Aussetzung der Zulassung für diese Zeit
- Vorübergehende Zulassung für Prüfstellen – Akkreditierung innerhalb des Ersten Jahres

# Änderungen in 1.8.6

## 1.8.6.2.3 Überwachung von Prüfstellen

- Zuständige Behörde muss Überwachung der Tätigkeiten, einschließlich der Überwachung vor Ort sicherstellen
- Zulassung ist zurückzuziehen/einzuschränken, wenn Prüfstelle die Anforderungen für Prüfstellen nach 1.8.6.3.1 nicht mehr erfüllt oder die nach RID/ADR vorgeschriebenen Verfahren nicht einhält

# Änderungen in 1.8.6

## 1.8.6.2.4 Meldepflichten

- Nationale Verfahren für die Bewertung, Zulassung und Überwachung von Prüfstellen sind zu veröffentlichen
- Nationales Verzeichnis der zugelassenen Prüfstellen ist zu veröffentlichen, Informationen: Name, Adresse des Firmensitzes, Tätigkeitsbereich für den Prüfstelle zugelassen ist
- Bestätigung über Akkreditierung
- Kennzeichen/Stempel der Prüfstelle
- Website UNECE/OTIF muss Verweis auf Verzeichnis enthalten

# Änderungen in 1.8.6

## 1.8.6.2.4.3 Anerkennung von Prüfstellen

- Eine von einer zuständigen Behörde zugelassenen Prüfstelle kann von einer anderen zuständigen Behörde anerkannt werden: Wenn zuständige Behörde die Dienste einer bereits in einem anderen Staat zugelassene Prüfstelle in Anspruch nehmen möchte, um in ihrem Namen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen und Prüfungen durchzuführen, muss diese zuständige Behörde diese Prüfstelle, den Tätigkeitsbereich, für den sie zugelassen ist, und die zuständige Behörde welche die Prüfstelle zugelassen hat , in das Verzeichnis der zugelassenen Prüfstellen aufnehmen und das Sekretariat der UNECE/der OTIF darüber in Kenntnis zu setzen. Gültigkeit der Anerkennung endet mit Zurückziehung/Aussetzung der Zulassung

# Änderungen in 1.8.6

## 1.8.6.3 Pflichten der Prüfstellen

- Gilt für Prüfstellen des Typs A. Prüfstellen des Typs B dürfen Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung haben, nicht delegieren. Für beP siehe 1.8.7.7.2
- Meldepflichten: auch Ablehnung von Prüfbescheinigungen und Zulassung/Aussetzung/Rücknahme eines beP

# Übergangsvorschriften

1.6.3.54 Verfahren der zuständigen Behörde für die Zulassung von Sachverständigen, die Tätigkeiten in Bezug auf Tanks durchführen, die nicht den für Prüfstellen geltenden Vorschriften des Abschnitts 1.8.6 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2032 weiter angewendet werden. Aber wenn Unternehmen des Eigentümers/Betreibers nicht bekannt ist und Registrierungsland das Land der Behörde, welche die mit der erstmaligen Prüfung betraute Prüfstelle zugelassen hat, ist akkreditierte Prüfstelle erforderlich. Ebenso im Rahmen von TA 4 und TT 9

1.6.3.55/1.5.4.58 Baumusterzulassungen, die nicht den Vorschriften des Abschnitts 1.8.7 entsprechen, dürfen bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter verwendet werden



# Umsetzung

## Anpassungsbedarf GGVSEB:

- Berücksichtigung weiterer Tätigkeiten der Prüfstellen – Herstellerüberwachung, Inbetriebnahmeüberprüfungen
- Zuständigkeiten für die Anordnung der Inbetriebnahmeüberprüfung
- Zuständigkeiten für Überwachung der Prüfstellen, Meldepflichten, Anerkennung ausländischer Prüfstellen
- Zulassung von Prüfstellen (zunächst) weiter gemäß § 12 GGVSEB

## Anpassungsbedarf RSEB:

- Überarbeitung Verfahren für importierte Tankfahrzeuge
- Ggfs. Verfahrensregeln für Anwendung der Inbetriebnahmeüberprüfung und für die Anerkennung ausländischer Prüfstellen

# Absender

## Kontakt

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat G 16  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Ansprechpartnerin  
Gudula Schwan  
Ref-G16@bmdv.bund.de  
[www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)  
Tel. +49 (0) 228 99 2470

